

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4073

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4073



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

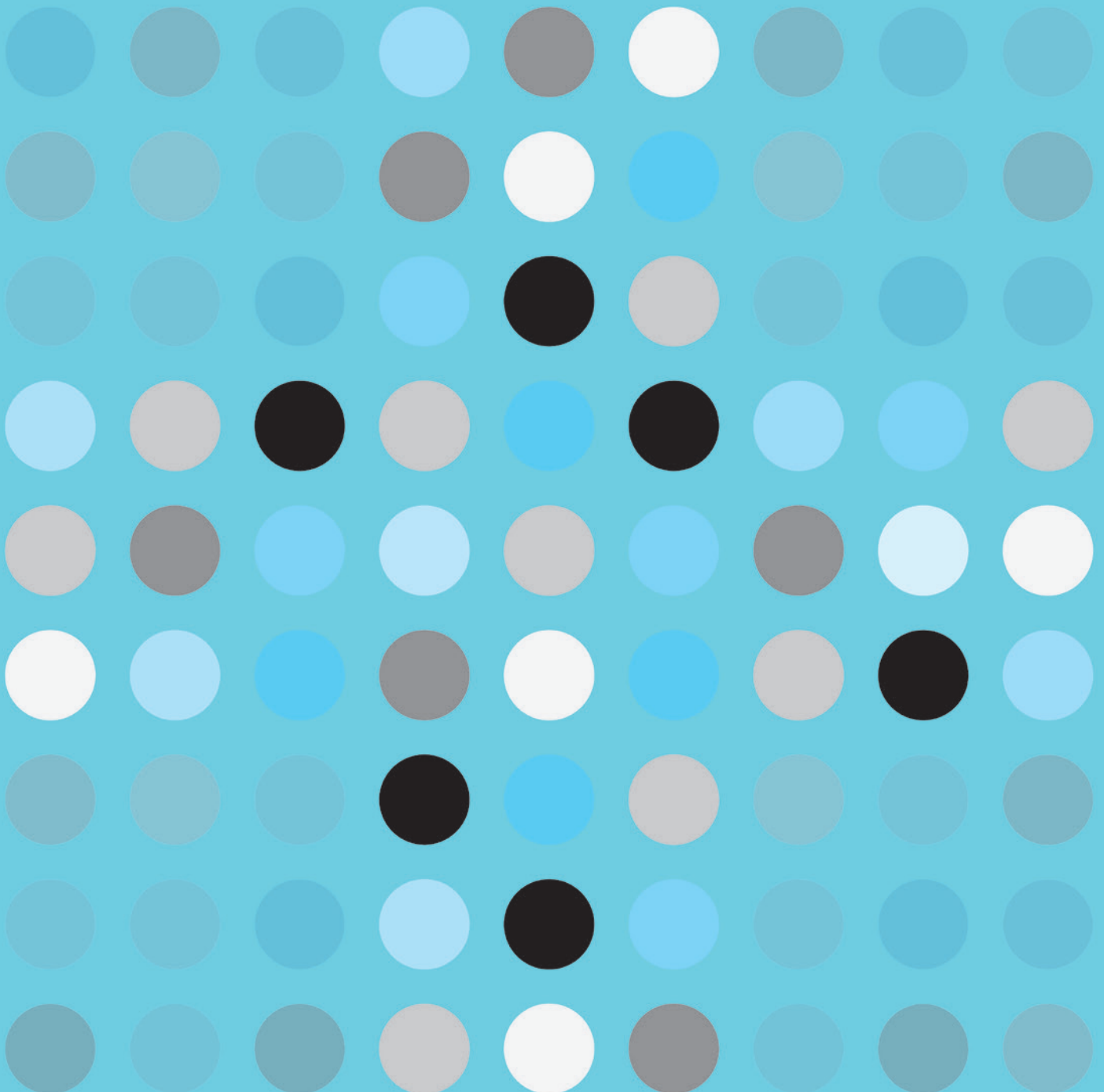
Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



THEMENDOSSIER

Antisemitismus

2022



Antisemitismus

Ausgangslage und Relevanz

Antisemitismus setzt Individuen und eine Gruppe von Menschen wegen ihres «Jüdisch-Seins» herab und spricht ihnen Gleichwertigkeit ab. Juden werden immer wieder Feindbilder zugeschrieben, wobei Judenfeindlichkeit ein Phänomen darstellt, das je nach politischer oder gesellschaftlicher Lage zu- und wieder abnimmt. Gemäss [ECRI Bericht 2020](#) erleben jüdische Menschen in Europa auch aktuell antisemitischen Hass und Gewalt. Antisemitismus kann von unterschiedlichsten gesellschaftlichen und politischen Milieus ausgehen und ist nicht unbedingt an eine bestimmte Ideologie gebunden. Gewalttätiger Antisemitismus umfasst Angriffe und Attentate und stellt eine Gefahr für die jüdische Gemeinschaft dar. In gewissen europäischen Ländern fühlen sich Jüdinnen und Juden deshalb nicht sicher.

In der Schweiz leben etwa 18 000 Jüdinnen und Juden, die meist in der Schweiz geboren und Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürger sind. Auch Schweizer Jüdinnen und Juden fühlen sich zunehmend bedroht¹. Gewalttätiger Antisemitismus ist hierzulande zwar selten, viele Jüdinnen und Juden sind aber mit anderen Erscheinungsformen konfrontiert, z.B. mit unterschwelligem Antisemitismus, der sich von Vorurteilen und Stereotypen nährt. Gemäss der regelmässig durchgeführten Umfrage [Zusammenleben in der Schweiz](#) des Bundesamts für Statistik lehnten 2020 rund 8 % der Schweizer Bevölkerung Juden systematisch ab und etwas über 20 % ordnen den Juden stereotype Eigenschaften zu. Auch Hassrede im Internet, namentlich in den sozialen Medien, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Daneben wird durch antisemitische Verschwörungstheorien und *Fake News* ein falsches und negatives Bild von Juden verbreitet.

Definitionen

Es gibt verschiedene, rechtlich nicht bindende Definitionen von Antisemitismus. Die gängigste ist die 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) angenommene Arbeitsdefinition. Antisemitismus ist demzufolge eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Die zur Arbeitsdefinition der IHRA gehörende Beispielliste ist nicht unumstritten, für die Praxis dennoch hilfreich. Die Schweiz gehört der IHRA seit 2004 an. Der Bundesrat hat die Arbeitsdefinition am 4. Juni 2021 als «Leitfaden» für staatliche Behörden, die sich mit dem Thema Antisemitismus auseinandersetzen, empfohlen².

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes FRB definiert Antisemitismus bzw. Judenfeindlichkeit wie folgt³:

¹Vgl. [Studie](#) der ZHAW, Erfahrungen und Wahrnehmungen von Antisemitismus unter Jüdinnen und Juden in der Schweiz (2020).

²Der Bundesrat «[...] anerkennt den Wert und die praktische Relevanz der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance. Diese Definition kann als zusätzlicher Leitfaden für die Identifikation antisemitischer Vorfälle dienen». Der Bundesrat formulierte dies in seinem Bericht, in dem er das Postulat 19.3942 von Ständerat Paul Rechsteiner erfüllte. Der Bericht des Bundesrates fasst die Ergebnisse zweier Studien zusammen: [Eine juristische Analyse der Arbeitsdefinition der IHRA](#) und eine [Evaluation der Massnahmen gegen Antisemitismus auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene](#).

³Diese [Definition](#) präzisiert und erweitert die Arbeitsdefinition der IHRA.

Judenfeindlichkeit drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Er stellt im Rahmen des Rassismus ein spezifisches Phänomen dar, weil mit ihm anhand einer religiösen Zugehörigkeit (auf welche sich die Judenfeindlichkeit/Antijudaismus bezieht) eine Volkszugehörigkeit (auf welche sich der Antisemitismus bezieht) zugeschrieben wird.

Dem Antisemitismus liegt ein ausschliessendes «Wir-Sie» Weltbild (Ideologie) zugrunde, das sich in Verschwörungsdiskursen äussert und von historisch gewachsenen Zerrbildern und negativen Stereotypen des «Juden» geprägt ist: «Juden» werden als (machtgieriges, rachsüchtiges, blutrünstiges, amoralisches) Kollektiv betrachtet, das konspiriert, um der Menschheit zu schaden bzw. sie zu beherrschen, und das in der Gesellschaft, in der es lebt, wesensfremd und destruktiv bleibt.

Antisemitismus manifestiert sich in feindseligen Überzeugungen, Vorurteilen oder Stereotypen, die sich –

deutlich oder diffus – in der Kultur, der Gesellschaft oder in Einzelhandlungen zeigen und die darauf zielen, jüdische Personen und Institutionen zu beleidigen, herabzusetzen, auszugrenzen, zu benachteiligen oder auch als grundsätzlich «anders» zu betrachten. Antisemitismus umfasst

- rassistisch motivierte strafbare Handlungen, wie Angriffe auf die körperliche Integrität oder das Eigentum jüdischer Personen und Institutionen (*hate crimes*);
- mündliche und schriftliche Äusserungen, wie das Verbreiten antisemitischer Weltbilder, die Aufstachelung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung (*hate speech*);
- direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung;
- Leugnung, Verharmlosung und Rechtfertigung des Holocaust/der Shoah (diese stehen häufig in Zusammenhang mit Verschwörungsdiskursen und unterstellen – explizit oder implizit – der jüdischen Gemeinschaft, aus dem vermeintlich erfundenen Genozid Kapital schlagen zu wollen bzw. rechtfertigen den Nationalsozialismus).

Die ursprünglich vor allem christlich geprägte Judenfeindschaft wird auch **Antijudaismus** genannt und stützte sich unter anderem auf die Nichtbekehrung zum Christentum und verfemte die Juden als Christenmörder, welche die christliche Gesellschaft zu unterwandern suchten.

Unter **Antizionismus** versteht man die Ablehnung der jüdischen Nationalbewegung des Zionismus, die im späten 19. Jahrhundert entstand und zum Ziel hatte, einen jüdischen Staat zu schaffen. Antizionismus kann vom blossen Hinterfragen bis zur Ablehnung dieser Ideologie der jüdischen Nationalbewegung bzw. des Existenzrechts des Staats Israel verstanden werden. Antizionismus ist jedoch nicht ein Synonym für Kritik an der israelischen Regierung und ist auch nicht an bestimmte Parteien oder Ideologien gebunden. Nicht alle antizionistischen Haltungen sind antisemitisch. Antisemitisch ist Antizionismus nur dann, wenn er sich antisemitischer Klischees bedient und wenn er sich gegen Juden als Juden wendet.

Schwer einzuordnen ist der sogenannte **Philosemitismus**, der oft in rechtspopulistischen Kreisen auftaucht. Es handelt sich dabei um ein Sympathisieren mit Jüdinnen und Juden, das aber zum Zweck hat, etwa muslimfeindliche Äusserungen zu rechtfertigen. Damit verbunden ist auch die kontroverse Diskussion um Antisemitismus aus muslimischen Kreisen, die nicht selten in Muslimfeindlichkeit übergeht.

⁴Die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus GRA definiert Zionismus als eine historische Bewegung, eine Ideologie und ein politisches Programm. Die zionistische Bewegung formierte sich im 19. Jahrhundert als jüdische Nationalbewegung, welche die Errichtung einer nationalen Heimstätte für die Juden im «Land Israel» (Palästina) anstrebte und 1948 die Gründung des Staates Israel erreichte. Heute bezeichnet Zionismus eine Ideologie und ein politisches Programm zur Unterstützung Israels sowie zur Förderung der jüdischen Einwanderung nach Israel.

Kontext

Verfolgung und Diskriminierung jüdischer Menschen hat eine lange Geschichte. So wurden Jüdinnen und Juden etwa im Mittelalter beschuldigt, Brunnen vergiftet und die Pest verbreitet zu haben. In der Schweiz gab es für Juden bis weit ins 19. Jahrhundert keine Religions-, Handels- oder Niederlassungsfreiheit. Erst 1866 wurde die jüdische Gemeinschaft der Schweiz emanzipiert, nachdem ihr auf wirtschaftlichen Druck von Seiten der USA, Frankreich, Holland und England auf die Schweiz, gleiche Rechte gewährt wurden. Trotzdem dauerte es noch Jahre, bis schliesslich 1874 die revidierte Verfassung angenommen wurde, welche den Juden gleiche Rechte samt der Religions- und Niederlassungsfreiheit garantierte. Damit verschwand Judenfeindlichkeit jedoch keinesfalls. Bereits wenige Jahre später wurde 1893 als Folge der allerersten Volksinitiative ein antisemitisch motiviertes Schächtverbot in die Bundesverfassung aufgenommen.⁵

Der Begriff **Antisemitismus** entwickelte sich im späten 19. Jahrhundert und beinhaltet neben der rassistischen Komponente («Semiten» als «Rasse») auch den Aspekt einer angeblichen «jüdischen Weltverschwörung» und macht jüdische Personen zu Sündenböcken für jedes denkbare Übel. Jüdinnen und Juden werden in diesem Sinne als einheitliche «Rasse» konstruiert und wahrgenommen. Die Entwicklung zu einem solchen Rassenbegriff erfolgte vor dem Hintergrund einer zunehmend naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise sowie einer Abnahme religiöser Deutungen. Der rassistische Antisemitismus überlagerte den historisch weit zurückgehenden Antijudaismus.

Die als unveränderbar festgelegten Unterscheidungsmerkmale und Stereotypen der «jüdischen Rasse» wurden fortan von Antisemiten als Instrument der Ausgrenzung und Diskriminierung benutzt. Der im 19. Jahrhundert sowohl in bürgerlichen Kreisen als auch in der Arbeiterschaft aufkommende Antisemitismus war in erster Linie eine Reaktion auf den Eintritt der jüdischen Bürgerinnen und Bürger ins soziale und politische Leben (West-)Europas. Sein Ziel war es, diesen Prozess der politischen Gleichstellung (Emanzipation) und der gesellschaftlichen Angleichung zu verhindern. Weitere Formen von Antisemitismus beziehen sich auf den Umgang mit dem Antisemitismus und der Shoah (sekundärer Antisemitismus) sowie auf die Einstellung gegenüber dem Staat Israel.

Die Bezeichnung «Semiten» beruht auf einer linguistischen Kategorisierung die in der Folge auf «Völker» und «Kulturen» angewendet wurde. Zu den semitischen Sprachen zählen neben dem Hebräischen auch Arabisch und Aramäisch. Mit «Antisemitismus» wird allerdings ausschliesslich auf Juden gezielt. Diese Denkweise, Jüdinnen und Juden gehörten einer minderwertigen «Rasse» an, führte zum Völkermord an rund sechs Millionen Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Regime. Während dieser Zeit verfolgte die Schweiz eine antisemitisch geprägte Flüchtlingspolitik und nahm viele flüchtende Jüdinnen und Juden nicht auf. In den neunziger Jahren, mit der Debatte über die nachrichtenlosen Vermögen, wurden antisemitische Äusserungen in der Schweiz im öffentlichen Diskurs erneut sichtbarer.

⁵ Heute ist das Schächtverbot im Tierschutzgesetz festgehalten; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte die Zulässigkeit des Verbots, solange es gläubigen jüdischen Personen möglich sei, koscheres Fleisch aus dem Ausland zu beziehen.

Rechtliche Grundlagen

Die nachstehend erwähnten rechtlichen Grundlagen beziehen sich nicht nur auf Antisemitismus. Sie erfassen auch andere Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Seit 1994 ist die Schweiz Mitglied des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form

von Rassendiskriminierung ICERD (auch **UN-Rassendiskriminierungskonvention**). Voraussetzung für dessen Ratifizierung war die 1993 in einer Volksabstimmung angenommene Rassismusstrafnorm (**Art. 261^{bis} StGB**), die 1995 in Kraft trat. Seither ist öffentlich geäußertes Rassismus in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen strafbar:

- 1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,**

Darunter fällt etwa, wenn im Internet gegen Jüdinnen und Juden zu Hass oder Diskriminierung aufgerufen wird.

- 2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,**

So etwa, wenn jemand durch Wort oder Schrift (z.B. Bücher) antisemitische Ideologien verbreitet.

- 3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**

Zum Beispiel, wenn Neonazis ein Konzert organisieren, an dem antisemitische Ideologien propagiert werden.

- 4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,**

Beispielsweise, wenn eine jüdische Person öffentlich als «Judensau» oder Juden allgemein als «Dreckspack» bezeichnet werden. Unter diesen Absatz fällt zudem, wer den Holocaust negiert, verharmlost oder rechtfertigt. Auch nur einen Teil zu leugnen, z.B. das Vorhandensein von Gaskammern, erfüllt den Tatbestand.

- 5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,**

Wenn zum Beispiel ein Mann, der wegen seiner Kippa als Jude erkannt wird, in einem Restaurant nicht bedient wird.

- 6 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Auftreten Formen der Diskriminierung

Nicht alle antisemitischen Handlungen oder Aussagen sind strafbar, sei es, weil sie nicht öffentlich gemacht wurden oder weil andere rechtliche Erfordernisse fehlen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass Handlungen oder Aussagen trotzdem antisemitisch (oder rassistisch) sein können bzw. antisemitische Vorurteile begünstigen können. Selbstverständlich sind namentlich auch antisemitisch motivierte Körperverletzungen (Art. 122 ff. StGB), Sachbeschädigungen (Art. 144 StGB) und Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) strafbar. Bei diesen Strafnormen führt jedoch, im Gegensatz zu vielen ausländischen Rechtsordnungen, die antisemitische (wie auch die rassistische) Motivation nicht zwingend zu einer Strafverschärfung. Weitere rechtliche Grundlagen, die im Zusammenhang mit Antisemitismus eine Rolle spielen können, sind die Menschenwürde (Art. 7 BV), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB. Antisemitismus zieht unter Umständen auch eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK nach sich (Art. 14 EMRK, der allerdings in Kombination mit weiteren Konventionsrechten geltend gemacht werden muss).

Mit der Ratifizierung des Europäischen Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheitenkonvention) anerkennt die Schweiz seit 1998 die jüdische Gemeinschaft als nationale Minderheit. Jede Diskriminierung wegen Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist verboten (Art. 4 Abs. 1 Minderheitenkonvention). Im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Minderheitenkonvention hielt der Bund in seinem Bericht über die Massnahmen des Bundes gegen Antisemitismus in der Schweiz fest, dass Bund und Kantone eine Schutzpflicht haben, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die jüdische Gemeinschaft, jüdische Einzelpersonen oder Institutionen Zielscheibe gewaltsamer Angriffe werden könnten. Sie müssen die Sicherheit von Personen auch dann gewährleisten, wenn dies mit erhöhtem personellem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied des UN-Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, wonach etwa die unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord zu bestrafen ist (Art. III Ziff. c). Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem die Schweiz seit 1992 angehört, verbietet Diskriminierung, namentlich wegen Rasse oder Religion (Art. 4 Abs. 1).

Antisemitismus drückt sich teils sehr offenkundig aus, etwa durch verbale oder physische Angriffe auf jüdische Personen oder Einrichtungen. Judenfeindlichen Äusserungen können aber auch durch Begriffe verschleiert werden, die alte antijüdische Stereotype transportieren, wie «Rothschild» und «Finanzoligarchie» oder auch durch die Bezeichnungen «Zionisten» und «Israel». In diesen Fällen ist der Kontext der Aussage ausschlaggebend. Antisemitismus kann sich zudem unter dem Deckmantel von Antikapitalismus oder Kritik an der Politik Israels zeigen. Kritik am Staat Israel bzw. an seiner Politik ist nicht generell antisemitisch, solange keine Symbole oder Bilder des klassischen Antisemitismus angewendet werden. Ebenfalls antisemitisch ist das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.

Indem der Antisemitismus Jüdinnen und Juden allgemein als Sündenböcke für alle denkbaren Probleme hinstellt, bedient er sich je nach politischer oder gesellschaftlicher Lage neuer Inhalte. Während der Covid-19-Pandemie war etwa die zunehmende Instrumentalisierung und Banalisierung der Shoah im Umfeld von Personen, die sich gegen die Corona-Massnahmen wehrten, auffallend. Auch «positive» Stereotypen wie etwa «Juden haben eine gute Nase für Finanzielles» sind antisemitisch konnotiert. Dabei handelt es sich um realitätsfremde, pauschalisierende Aussagen, die wiederum negativ gemeint sind oder Vorurteile fördern. Durch die Aussonderung der Jüdinnen und Juden in irgendeiner Form, sei dies positiv, negativ oder neutral, werden sie als «anders» dargestellt.

In ihrem Antisemitismusbericht teilen der SIG und die GRA antisemitische Handlungen in folgende Kategorien auf: Antisemitismus allgemein, Shoahleugnung bzw. -banalisierung, israelbezogener Antisemitismus sowie zeitgenössische antisemitische Verschwörungstheorien. Im Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA machen antisemitische Verschwörungstheorien im Internet den Grossteil der Vorfälle aus. Gemäss diesem sowie dem Bericht für die Westschweiz der Coordination Intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation CICAD gibt es in der Schweiz, im Unterschied zu anderen Ländern, weniger gewalttätige antisemitische Vorfälle. Dennoch schätzt der NDB in seinem Lagebericht «Sicherheit Schweiz 2021» die

jüdische Gemeinschaft als besonders schutzbedürftig ein: Sie bleibt weiterhin Risiken ausgesetzt, etwa Angriffen gewalttätiger Rechtsextremer oder terroristischen Anschlägen, die auf jüdische Einrichtungen zielen. Jüngste Angriffe, namentlich aus rechtsextremen Motiven, in Europa, den USA und Neuseeland belegen eine erhöhte Bedrohung für die jüdischen Gemeinschaften. Diese Erkenntnis führte das EJPD zum Erlass einer Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen.

Während die Zahl gewalttätiger Vorfälle in der realen Welt auf eher tiefem Niveau bleibt, ist die Verbreitung rechtsextremer Propaganda und allgemein antisemitischer Äusserungen und Verschwörungstheorien im Internet besorgniserregend. Rechtsextreme antisemitische Propaganda ist oft mit der Rechtfertigung, Verharmlosung oder Leugnung des Holocausts verbunden. Der jüdischen Gemeinschaft wird so ihre Glaubhaftigkeit abgesprochen und vorgeworfen, historische Gegebenheiten zu verfälschen. Mit negationistischen Ideologien wird zudem versucht, Antisemitismus zu rechtfertigen oder anzuhetzen. Die Zunahme antisemitischer Äusserungen im Netz, besonders auf Social-Media-Plattformen oder in Kommentarspalten von Online-Medien, bestätigt auch eine Studie der Technischen Universität Berlin von 2018. Demnach geht dieser Anstieg mit einer qualitativen Radikalisierung und Intensivierung der Antisemitismen einher. Wegen der Distanz im Netz fühlt sich die Täterschaft offenbar mutiger. Bereits 2016 stellte eine Studie des World Jewish Congress fest, dass auf Social-Media-Plattformen im Schnitt 43 antisemitische Posts in der Stunde gemacht werden. Gemäss Antisemitismusbericht des SIG und der GRA wurden 2021 in der deutschsprachigen Schweiz 806 antisemitische Vorfälle im Internet erfasst, in der französischen Schweiz rund 143 (Antisemitismusbericht der CICAD). Die Zahlen sind schätzungsweise noch viel höher, da mit mehr Suchaufwand auch mehr Vorfälle erfasst werden könnten. Auch offline besteht eine hohe Dunkelziffer, da viele Opfer von einer Meldung oder Anzeige absehen.

In der Schweiz wurden bereits mehrere Personen wegen antisemitischen Äusserungen auf Social-Media-Plattformen, wie Facebook oder Twitter, im Sinne von Art. 261^{bis} StGB verurteilt. In den letzten Jahren betrafen sogar die meisten Strafverfahren wegen antisemitischen Äusserungen (in Form von Schrift, Bild, Ton oder Film) das Internet.⁶ Die Sammlung von

Schweizer Rechtsfällen der EKR zählt seit 1995 rund 265⁷ Strafverfahren wegen Antisemitismus. Das ist rund ein Viertel aller Strafverfahren gestützt auf Art. 261^{bis} StGB. In rund 200 Fällen gab es einen Schuldspruch. In folgenden Beispielen wurde die Täterschaft nach Art. 261^{bis} StGB verurteilt:

- **Antisemitische Kommentare sowie Aufruf zu Hass gegen Jüdinnen und Juden auf Facebook (verschiedene Urteile):** «Hitler hat zu wenig erwischt», «sales rats de juifs [...] qu'ils crèvent tous», «Vergase die hünd», «scheiss judeeeeeee», «Ein toter Jude ist ein guter Jude!!!!»
- **Antisemitische Sprayereien (verschiedene Urteile):** «Juden raus!», «Tod den Juden!», «Verreckt im KZ ihr scheiss Juden»
- **Verbreitung (Verteilen von Flugblättern) antisemitischer Ideologien und Leugnung des Holocausts**
- **Hochladen und Verbreiten von Musik mit antisemitischen Texten**
- **Ausrufen von «Heil Hitler» und Hitlergruss in einem öffentlichen Park**
- **Verbreiten von Ideologien und Organisation von Propagandaaktionen (Veranstaltung eines rechtsextremen Konzertes)**

⁶ Vgl. zur Entwicklung der Rechtsprechung: Leimgruber Vera, Die Rassismusstrafnorm in der Gerichtspraxis – Analyse der Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} StGB von 1995 bis 2019 (EKR 2021).

⁷ Stand im Juni 2022.

Besondere Fragen

In der Debatte rund um den Nahostkonflikt werden immer wieder antisemitische Aussagen gemacht. Der Staat Israel wird dabei pauschal kritisiert und teilweise in Zusammenhang mit einer «jüdischen Weltverschwörung» gebracht. Vandalismus an jüdischen Einrichtungen wird sodann als Vergeltungsakt gegenüber Politik und Handlungen der israelischen Regierung dargestellt und so «gerechtfertigt». Leider argumentieren nicht nur extremistische Gruppierungen so. Etwa aus antikapitalistischer Überzeugung werden antisemitische Stereotypen unreflektiert in Zusammenhang mit der Kritik an der israelischen Regierung gebracht. Oft ist die Differenzierung zwischen legitimer Kritik an der israelischen Regierung und Antisemitismus nicht ganz einfach. Die eine Seite macht geltend, Kritik an der Politik Israels sei der Deckmantel, um antisemitische Haltungen zu artikulieren, die andere Seite wirft vor, der Antisemitismusvorwurf werde gemacht, um Kritik an Israels Regierung zu unterbinden.

Die Grenzen des politisch Sagbaren und Antisemitismus sorgen immer wieder für Gesprächsstoff. Die EU hat beispielsweise als politische Reaktion auf den steigenden Antisemitismus die Übernahme der Arbeitsdefinition der IHRA beschlossen. Dies soll einen einheitlichen Standard zur Einordnung antisemitischer Vorfälle im EU-Raum schaffen. Da sich die Beispiele der IHRA-Definition stark auf Aussagen gegen den Staat Israel konzentrieren, werfen Kritiker der IHRA vor, valide Kritikpunkte pauschal als antisemitisch zu delegitimieren und von realen Gefahren des rechtsextremen Antisemitismus abzulenken. Als Reaktion auf die Kontroversen um die IHRA-Definition publizierte eine Gruppe internationaler Wissenschaftler unter der Leitung des Van-Leer-Instituts in Jerusalem im Jahr 2020 die Jerusalem Erklärung zum Antisemitismus, welche sich durch politische Neutralität von der IHRA-Definition abzugrenzen versucht. Die Erklärung enthält fünfzehn Richtlinien zur Erkennung von und zum Umgang mit Antisemitismus. Einige dieser Richtlinien definieren bestimmte Aussagen oder Verhaltensweisen als nicht inhärent antisemitisch, wobei die Präambel der Erklärung festhält, dass es weiterhin ein Bedürfnis nach Klarheit über die Grenzen legitimer politischer Rede und Handlung in Bezug auf Zionismus, Israel und Palästina gebe.

Eine andere Frage, die sich – nicht nur in Bezug zu Antisemitismus – immer wieder stellt, ist, wie weit Satire, Ironie, Witze und Karikaturen gehen dürfen. In der Schweiz wurde eine Person wegen rassistischer Diskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB verurteilt, weil sie antisemitische Karikaturen auf Facebook verbreitete, die Juden als manipulative Weltverschwörer darstellten. Ebenfalls eine Verurteilung gab es für einen antisemitischen Witz. Es kommt aber immer darauf an, von wem und in welchem Kontext ein Witz erzählt wird. Sowohl bei Kritik an der israelischen Politik als auch bei Satire oder Karikaturen müssen die Interessen von jüdischen Individuen und der jüdischen Gemeinschaft gegenüber der Meinungsäusserungsfreiheit (im Falle von Karikaturen allenfalls auch gegenüber der Kunstfreiheit nach Art. 21 BV) abgewogen werden. Die Meinungs- bzw. die Kunstfreiheit hören dort auf, wo Individuen oder Gruppen von Personen entwürdigt bzw. herabgesetzt werden.

Eine nicht abschliessend geklärte Thematik in der Schweiz ist das Verwenden von antisemitischen oder rassistischen Symbolen, z.B. Hakenkreuze oder SS-Runen. Gemäss bisheriger Schweizer Rechtsprechung ist dies – sowie auch der Hitlergruss – in der Regel erst dann strafbar, wenn die Täterschaft damit öffentlich eine Ideologie verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung des Judentums abzielt. Das blosses zur Schau stellen nationalsozialistischer oder rassistischer Symbole ist in der Schweiz nicht per se strafbar. Die EKR spricht sich deshalb für ein Verbot von rassistischen Symbolen aus.⁸ Verschiedene parlamentarische Vorstösse, die verlangten, solche Symbole unter Strafe zu stellen, sind bisher gescheitert.

⁸ https://www.ekr.admin.ch/pdf/Stellungnahme_EKR_zum_Verbot_rassistischer_Symbole.pdf

Kernaussagen der EKR

Antisemitische Äusserungen, ob in Form von Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise, können in der Schweiz nach Art. 261^{bis} StGB und/oder weiteren Tatbeständen strafbar sein. Aber auch nicht strafbarer Antisemitismus darf nicht toleriert werden.

Antisemitismus kann von unterschiedlichsten gesellschaftlichen und politischen Milieus ausgehen und ist nicht unbedingt an bestimmte Ideologien gebunden.

Die EKR spricht sich für ein Verbot von rassistischen Symbolen aus, da die aktuelle Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} StGB das öffentliche Zeigen von rassistischen Symbolen nicht grundsätzlich als strafbar beurteilt.

Antisemitismus im Rahmen der Debatte um den Nahostkonflikt muss enttarnt werden. Israelkritik ist nicht mehr sachlich, wenn sie sich antisemitischer Aussagen und Stereotype bedient.

Das Verbreiten antisemitischer Hassrede und Verschwörungstheorien im Internet muss bekämpft werden. Auch Netzwerkbetreiber müssen eine gewisse Verantwortung wahrnehmen.

Es ist wichtig, dass antisemitische Vorfälle gemeldet werden, um die angenommene Dunkelziffer zu verringern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Es ist Aufgabe des Staates (Bund, Kantone und Gemeinden), jüdische Personen und Einrichtungen zu schützen. Der Fokus der staatlichen Massnahmen gegen die Diskriminierung von Jüdinnen und Juden, liegt auf dem Schutz der Menschen bzw. Gruppen von Menschen und nicht auf dem Schutz der Religion als solcher.

Die Förderung des interreligiösen Dialogs ist essenziell. Ausserdem braucht es für die Bekämpfung von Antisemitismus spezifische Bildungs- und Sensibilisierungsprojekte.

Die EKR begrüsst die Errichtung einer Gedenkstätte für die Schweizer Opfer des Holocausts.

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
GS-EDI
Inselgasse 1 · CH-3003 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
www.ekr.admin.ch

www.ekr.admin.ch

